

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 21c „Erlenbachaue – ehemals Telekommunikation“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 10.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 21c „Erlenbachaue – ehemals Telekommunikation“ in der Fassung vom Januar 2021 einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

1. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Bebauungsplan Nr. 21c „Erlenbachaue – ehemals Telekommunikation“ einschließlich Begründung wird nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung Neu-Isenburg, Hugentottenallee 53 (Rathaus, 1. Stock Zimmer A 1.38), zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr wird im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung auf Verlangen Einsicht in den Bebauungsplan gewährt und Auskunft über seinen Inhalt gegeben.

Hinweis:

Aufgrund der **Corona Pandemie** ist das Rathaus derzeit nur beschränkt zugänglich. Aufgrund dessen kann die Einsichtnahme in den Plan bis auf Weiteres nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06102-241625 erfolgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter der Homepage <https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/bebauungsplaene/rechtskraeftig/> einzusehen.

3. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21c „Erlenbachaue – ehemals Telekommunikation“ in Kraft.**
4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Neu-Isenburg, den 25.02.2021
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister